

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1756

Sonderpädagogik; Budgetweisungen für das Jahr 2011

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen, Verfahren, Termine

Gemäss den §§ 37^{quinquies} Absatz 3 und 99 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ obliegt es dem Regierungsrat, für den Bereich der Sonderpädagogik die massgebenden Elternbeiträge und Schulgelder der Einwohnergemeinden festzulegen.

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)²⁾ gelten die laufenden Leistungsvereinbarungen bis Ende 2010 gemäss den Kriterien der Methode D (Defizitdeckung). Entsprechend sind auch deren Budgetierungs- und Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

Ab 2011 soll gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1111) auf die neue Methode P (Pauschale) umgestellt werden. Dies gilt namentlich für die der IVSE unterstellten Institutionen.

Gestützt auf die für das Jahr 2011 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger und die geplante Auslastung haben die sonderpädagogischen Institutionen die Monatspauschalen 2011 zu beantragen. Das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission zum Voranschlag 2011, des Budgets 2010, der Rechnung 2009 und der voraussichtlichen Teuerung. Das AVK führt bis Ende November 2010 mit den einzelnen Institutionen ein Budgetgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Monatspauschalen 2011.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Angesichts der nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 28. April 2010 Vorgaben beschlossen, welche für das Budget 2011 des Kantons eine ausgeglichene Erfolgsrechnung verlangen. Explizit fordert die Finanzkommission, dass heute bekannte, im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) aber noch nicht enthaltene Aufwände wie der vorge-sehene zusätzliche jährliche Staatsbeitrag von 15 Mio. Franken in den direkten Finanzausgleich bei Rückzug der Gemeindeinitiative sowie noch auszuhandelnde Lohnmassnahmen für das Staatspersonal im Rahmen ihrer Vorgaben zu kompensieren. Das heisst, dass neben einer allfälligen Teuerungszu-

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 837.33.

lage vorweg 22,7 Mio. Franken (davon 12 Mio. Franken im Departement für Bildung und Kultur [DBK]) einzusparen sind. Die Notwendigkeit weiterer Einsparungen hält auch mittelfristig an. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 (RRB Nr. 2010/616) werden im Rahmen des Massnahmenplans 2012 vom DBK Budgetverbesserungen von 33 Mio. Franken erwartet.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Institutionen und Schulleitungen des Bereiches Sonderpädagogik wurden anlässlich einer Arbeitstagung am 27. Mai 2010 über die finanzielle Perspektive und die Auswirkungen informiert.

Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2011 zu erstellen und einzureichen.

Grundlage für die Budgeterstellung 2011 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2008 bzw. 2009, der budgetierte Aufwand des Jahres 2010 sowie die Vorgaben der Finanzkommission zum Voranschlag 2011. Generell ist von einer Plafonierung der Tarife auf dem heutigen Niveau bzw. von einer Reduktion um 0.5 % bei Institutionen mit einem Jahresaufwand von mehr als 4 Mio. Franken und 1 % bei Institutionen mit einem solchen von mehr als 8 Mio. Franken durch das zuständige Amt auszugehen.

Die Entschädigungsansätze für Stundenabgeltungen bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind nach Analyse vergleichbarer Abgeltungen in anderen Kantonen und gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten zwei Jahre durchschnittlich um 5 bis 10 % zu senken. Gleichzeitig sind hier die administrativ-organisatorischen Prozesse durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu vereinfachen.

2.2 Lohnerhöhung

Ins Budget 2011 darf höchstens die von der GAV-Kommission für das Jahr 2011 ausgehandelte und vom Regierungsrat genehmigte Lohnerhöhung von 0.7 % aufgenommen werden.

2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2004 (RRB Nr. 2004/444) nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu erstellen.

Für die medizinisch-therapeutischen Massnahmen ist ein eigener Kostenträger einzurichten und Aufwand und Ertrag sind darin zu erfassen. Ein allfällig ungedeckter Aufwand ist vor dem Abschluss auf den Kostenträger Sonderschulung umzulagern. Konsequenterweise sind im Verkehr mit anderen Kantonen (Formular KüG) zukünftig auch nur die Kosten des entsprechend konsolidierten Kostenträgers Sonderschule (ohne Verrechnung individueller Erträge aus medizinisch-therapeutischen Massnahmen), Internat und Transport auszuweisen.

2.4 Abschreibungen

Massgebend sind die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007 mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008. Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgte per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten können 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener Immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20 % des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen.

2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

Bauliche Massnahmen von mehr als 100'000 Franken sind vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu prüfen und bewilligen zu lassen.

2.6 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Es kann maximal 0,75 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden. Lehr- und Fachpersonen der sonderpädagogischen Institutionen können unentgeltlich an kantonal bestellten und finanzierten Weiterbildungsangeboten (NDS-Kurs des Zentrums Bachtelen zu Asperger- und ADHS-Störungen, Kurs Förderung im multiprofessionellen Team der FHNW, PH Solothurn) teilnehmen.

2.7 Zu verrechnende Beiträge

2.7.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die zuständigen Einwohnergemeinden haben an die verfügbaren Sonderschulungen eines Kindes (ab Eintritt in das Kindergartenalter) in inner- und ausserkantonalen Sonder- und Heimschulen sowie in spezialisierten Spitalschulen (hier erst ab dem zweiten Monat) Schulgelder zu entrichten. Diese Schulgelder werden vom Regierungsrat festgelegt (§ 37^{quinquies} Abs. 3 VSG) und sind für alle Sonderschulinstitutionen und Schulstufen gleich.

Diese betragen ab 1. Januar 2011 (seit 2006 unverändert):

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer und interner Sonderschulung (maximal 2 Kindergarten- und 9 Schuljahre). Bei weitergehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf (10. bzw. 11. Klasse) werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen.

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus und für Pflegekinder, deren sorgeberechtigte Eltern in einer anderen Gemeinde bzw. in einem anderen Kanton wohnen.

Die Schulgelder bei integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) betragen ab 1. Januar 2011:

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Sonderschüler und Sonderschülerinnen, welche integrativ in einer Regelklasse geschult und während durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden (seit 2008 unverändert).
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen/Stunden pro Schulwoche (seit 2008 unverändert).
- für beraterische Unterstützung einer spezialisierten Durchführungsstelle von weniger als 50 Lektionen/Stunden pro Jahr werden den Gemeinden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Schulgeldbeiträge der Gemeinden werden vom Kanton nicht subventioniert.

2.7.2 Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge

Die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten behinderter Kinder werden ab 1. Januar 2011 neu in zwölf gleichen Monatspauschalen erhoben. Sie betragen bei Sonderschulen, Schulheimen und spezialisierten Spital- und Klinikschulen:

- 50 Franken monatlich für Vor- und Unterstufe;
- 100 Franken monatlich für Mittel- und Oberstufe; und
- 300 Franken monatlich für ein Wocheninternat.

2.7.3 Abrechnung von Hilflosenentschädigung für Minderjährige im Sonderschulinternat

Es gelten auch für das kommende Jahr die Erwägungen und Beschlüsse gemäss RRB Nr. 2009/1111 (Ziffern 2.4.4, 3.3 und 3.4).

2.7.4 Transportkosten

Die Vorgaben für die Berechnung und Abrechnung der Transportkosten von Sonderschulkindern und die Transportkosten zu Therapien zwischen Wohnort und Sonderschule bleiben unverändert (s. RRB Nr. 2009/1111, Ziffer 2.5).

2.8 Spezialfälle und sonderpädagogische Unterstützung

Erfahrungsgemäss können jährlich 5 % der Kinder mit Sonderschulbedarf nicht in Sonderschulen eingewiesen werden. Gründe dafür sind zum Beispiel Zuzug der Eltern, unklare Behinderung und entsprechend noch ungeklärter Förderungsbedarf, neue Behinderungsformen, akute Krise oder keine Sonderschuleinrichtung in erreichbarer Umgebung vorhanden. Solche Situationen können nur als Einzelfälle gelöst werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde wird angewiesen, diese pragmatisch und unter Einbezug der Betroffenen (Schulpsychologischer Dienst, Schulleitungen, sorgeberechtigte Eltern usw.) im Rahmen einer befristeten Verfügung zu lösen.

2.9 Ergänzende Erläuterungen für den Übergang zur Pauschalabgeltung

2.9.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Auslastung wird der Auslastungsgrad der letzten zwei Jahre berücksichtigt. Für die Berechnung wird eine Auslastung von 95 % angenommen.

2.9.2 Bildung von Reserven

Sofern bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder ein Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde, können die sonderpädagogischen Institutionen zur Abdeckung von Verlusten wegen schlechter Auslastung Reserven bilden. Diese können bis zum maximalen Betrag von 20 % des Jahresaufwandes im Kostenträger Schule bzw. von 20 % der Lohnkosten des Fachpersonals bei pädagogisch-therapeutischen Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter betreuen, geäuft werden. Darüber hinausgehende Überschüsse sind zurückzuerstatten.

Die Reservebildung aus den Jahren vor 2011 stützt sich auf die Regelungen der Leistungsvereinbarungen (Reservebildung maximal 5 % des Kostenträgers Schule).

Die Reservebildung ist durch die kantonale Aufsichtsbehörde jeweils vorgängig bewilligen zu lassen. Der Stand der Reserven ist jährlich als solcher in der Erfolgsrechnung (zweckgebundenes Reservekonto) auszuweisen.

2.9.3 Rechnungstellung

Die Pauschalen werden den Eltern monatlich, den Schulgemeinden und dem AVK quartalsweise in Rechnung gestellt. Liegt bei ausserkantonalen Kindern eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese massgebend.

2.10 Einreichfrist und Gestaltung des Budgets

Die Budgets (inklusive Kostenträgerblätter und Berechnung der Pauschalen) sind bis 29. Oktober 2010 beim Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), Sonderpädagogik, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen.

Das AVK führt bis Ende November 2010 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Pauschalengespräch und bewilligt anschliessend die definitive Monatspauschale 2011.

2.11 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung der Betriebsrechnungen sind auf kantonaler Ebene die kantonale Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle zuständig.

3. **Beschluss**

gestützt auf die §§ 37^{quinquies} und 99 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ wird beschlossen:

- 3.1 Die kantonale Leistungsabgeltung an die der IVSE unterstellten Sonderschulheime, Sonderschulen, Psychomotorikfachstellen und Früherziehungsdienste erfolgt im Jahr 2011 durch subjektbezogene Pauschalen.
- 3.2 Für die Budgetierung und als Berechnungsgrundlage dieser Pauschalen sind die in diesem Regierungsratsbeschluss dargelegten Grundsätze, Vorgaben, Subventionierungsrichtlinien, Beitragsansätze und Verfahren anzuwenden.
- 3.3 Die Inhaber der elterlichen Sorge von minderjährigen Kindern mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben bei interner Sonderschulung das von der Invalidenversicherung (IV) ausbezahlte Kostgeld von 56 Franken pro Übernachtungstag der Institution abzutreten.

¹⁾ BGS 413.111.

- 3.4 Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt zusammen mit der IV-Stelle den konkreten Vollzug gemäss Ziffer 3.3 und entscheidet auch über allfällige Ausnahmen in Einzelfällen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, DK, YJP, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (8) Wa, RF, RUF, emf, kk, sen, flu, ms

Sonderschulheime und Sonderschulen (25, Versand durch AVK, ms)

Kantonale Finanzkontrolle

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil